

Mitteilungen aus der AWMF S

Nachrichten, Termine, Dokumentationen für alle Mitgliedsgesellschaften
der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften,
als e-Journal publiziert bei German Medical Science unter <http://www.egms.de>

Nov. 2008

ISSN 1860-4625

GMS German Medical Science sucht weitere Gutachter

Nach der Aufnahme von *GMS German Medical Science* in die Indexierung durch MEDLINE erwartet die Redaktion einen deutlich erhöhten Eingang an Manuskripten. Um die Belastung der Mitglieder des Scientific Committee durch Gutachten nicht über Gebühr zu steigern, hat das AWMF-Präsidium beschlossen, alle Fachgesellschaften aufzufordern, der AWMF 3 bis 5 weitere wissenschaftlich aktive Persönlichkeiten aus ihren Reihen zu benennen, die bereit sind, im Rahmen des strengen *peer review*-Verfahrens von GMS dort eingereichte Arbeiten zu begutachten.

Einer der wesentlichen Vorteile des elektronischen Publizierens ist die Schnelligkeit der Umsetzung vom Manuskript zum fertigen Artikel. Dies setzt aber auch voraus, dass die Begutachtung im *peer review* den Publikationsprozess nicht zu sehr verzögert. Wenn die AWMF über einen größeren Pool von Gutachtern verfügt, wird es leichter sein, rasch Reviewer zu finden, die kurzfristig ein Gutachten übernehmen können.

Darüber hinaus ist geplant, das Editorial Board fachlich im Sinne von Ressort-Verantwortlichen zu strukturieren und außer dem Editor-in-Chief auch Editoren für die großen Fachgebiete auszuweisen, die dann innerhalb dieser Gebiete den Kontakt zu Autoren und Reviewern halten und ein Manuskript bis zur Publikation begleiten.

Die Fachgesellschaften sind gebeten, ihre Nominierungen von Gutachtern an die AWMF-Geschäftsstelle zu senden.

Rechtsfragen der wunscher- füllenden Medizin: Einbecker Empfehlungen der DGMR

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht (DGMR) e.V. hat vom 17. bis 19. Oktober 2008 ihren 12. Einbecker Workshop unter dem Titel „Die Verbesserung des Menschen - Tatsächliche und rechtliche Aspekte der wunscherfüllenden Medizin“ durchgeführt. Als Tagungsergebnis wurden die nachfolgenden Empfehlungen verabschiedet:

I. Definition

Wunscherfüllende Medizin bezeichnet jede Art von nicht medizinisch indizierten Eingriffen in den menschlichen Organismus mit dem Ziel der Verbesserung, Veränderung oder Erhaltung von Form, Funktion, kognitiven Fähigkeiten oder emotionalen Befindlichkeiten (sog. Enhancement), die unter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere operative, pharmakologische, biotechnische (z.B. neurobionische) und gentechnische Maßnahmen. Dabei kommen häufig Substanzen und Verfahren zum Einsatz, die ursprünglich zur Behandlung und Prävention von Krankheiten entwickelt wurden.

II. Tatsächliche Aspekte

1. Ästhetisch-chirurgische und ästhetisch-dermatologische Eingriffe (z.B. Facelift, Implantationen, Unterspritzungen, Fettabsaugen, Botulinumtoxin-Injektionen), die ausschließlich auf Wunsch des Patienten durchgeführt werden, haben gerade in jüngster Zeit weite Verbreitung gefunden.

Herausgeber: Geschäftsstelle der AWMF e.V., Ubiustr. 20, D-40223 Düsseldorf
Tel. (0211) 31 28 28; FAX (0211) 31 68 19, Redaktion (V.i.S.d.P.): Wolfgang Müller M.A.
e-mail: awmf@awmf.org; AWMF im Internet: <http://awmf.org> / Mitteilungen: <http://awmf-news.de>

2. Medikamente werden im Rahmen des psychischen Enhancements zur Beeinflussung kognitiver Fähigkeiten oder emotionaler Befindlichkeiten von Menschen eingesetzt (z.B. zur Steigerung der mentalen Leistungsfähigkeit, zur Empathieförderung, zur Stimmungsaufhellung). Beim physischen Enhancement beeinflussen Medikamente körperliche Funktionen (z.B. Ausdauer und Kraft durch Doping, Wachstum, Potenz, Appetit, Anti-Aging).
3. Neurobionisches Enhancement umschreibt die noch im Experimentalstadium befindliche Ingebrauchnahme oder Implantation elektronischer Hilfsmittel in das Zentralnervensystem mit dem Ziel, menschliche Fähigkeiten zu erweitern (z.B. Entwicklung supersensorischer Fähigkeiten, Ausweitung der Gedächtnisfunktion, Modulation persönlicher Eigenschaften).
4. Genetisches Enhancement betrifft Veränderungen der Erbsubstanz. Hierbei kann es sich um gentechnische Maßnahmen bei Einzelpersonen (z.B. im Sport durch Gendoping) oder um denkbare Eingriffe in die Keimbahn mit Auswirkungen auf zukünftige Generationen handeln.

III. Rechtliche Aspekte

1. Die Maßnahmen des Enhancements werden grundsätzlich von dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Selbstbestimmung im Bereich der körperlich-seelischen Integrität erfasst. Es wird begrenzt durch den Schutz der Rechte Dritter, z.B. im Bereich der Fortpflanzungsmedizin, und durch kollidierende Gemeinwohlinteressen, z.B. wirtschaftliche Überstrapazierung der Solidargemeinschaft durch medizinisch indizierte Folgebehandlungen.
2. Für Maßnahmen der wunscherfüllenden Medizin bestehen besonders umfassende Aufklärungspflichten über deren Risiken und Nebenwirkungen. Zudem muss über mögliche rechtliche, psychosoziale und wirtschaftliche Folgen informiert werden, zu denen auch die Kosten der Behandlung etwaiger Komplikationen der durchgeführten Eingriffe gehören.
3. Bei bestimmten gravierenden oder irreversiblen Maßnahmen sollten in Anlehnung an § 1631 c BGB (Verbot der Sterilisation Minderjähriger) Mindestaltersgrenzen eingeführt werden. Für andere gravierende oder irreversible Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen wäre ggf. auch an vormundschaftsgerichtliche Kontrollen der elterlichen oder eigenen Entscheidung zu denken.
4. Verträge über Leistungen der wunscherfüllenden Medizin sind grundsätzlich als Dienstverträge zu qualifizieren, auch wenn sie zum Teil werkvertragliche Elemente enthalten.
5. Auch bei Maßnahmen der wunscherfüllenden Medizin unterliegt der Arzt der ärztlichen Berufsordnung. Diese ist auch anwendbar und zu beachten, wenn der Arzt außerhalb der Heilkunde - auch im gewerblichen Bereich (Wellness, Ernährungsberatung) - tätig wird. Die Kammer- und Heilberufsgesetze der Länder sowie die Berufsordnungen der Landesärztekammern sollten entsprechende Klarstellungen enthalten.
6. Die Durchführung bestimmter Eingriffe der wunscherfüllenden Medizin sollte nur besonders weitergebildeten Ärzten bestimmter Fachgebiete vorbehalten werden oder einen speziellen Fachkundenachweis erfordern.
7. Es ist zu empfehlen, die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Klinik und Praxis von dem Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung abhängig zu machen, die auch den Bereich der wunscherfüllenden Medizin erfasst, wenn solche Leistungen durchgeführt werden.
8. Die Leistungsbeschränkung in § 52 Abs. 2 SGB V (angemessene Beteiligung an den Kosten einer Folgeerkrankung), welche nur bei einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder einem Piercing Anwendung finden soll, stellt eine Diskriminierung dieser Versicherten und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar. Es ist daher eine Änderung dieser Norm zu empfehlen. Der Rechtsgedanke des § 52 Abs. 2 SGB V, nämlich die Übernahme von Eigenverantwortung durch die Versicherten, sollte den Gesetzgeber nicht dazu veranlassen, das Solidaritätsprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung weiter einzuschränken.

Für das Präsidium der DGMR e.V.
Der Präsident
Rechtsanwalt Dr. A. Wienke